

Universität Leipzig  
Fakultät für Physik und Geowissenschaften

# **Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie mit dem Schwerpunkt städtische Räume an der Universität Leipzig**

Vom 22. Oktober 2014

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Dienst-, Besoldung- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen (Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz) vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970), hat die Universität Leipzig am 17. Juli 2014 folgende Prüfungsordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie mit dem Schwerpunkt städtische Räume Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Wirtschafts- und Sozialgeographie mit dem Schwerpunkt städtische Räume mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.).

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
  - in der Regel ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Fach Geographie oder
  - ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines Studiengangs mit überwiegend geographischen Inhalten oder
  - ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.
- (3) Das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen wird durch die Fakultät überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Physik und Geowissenschaften einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Fakultät für Physik und Geowissenschaften innerhalb einer Frist von 3 Monaten.“)

### **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

### **§ 4 Studiendauer und Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Wirtschafts- und Sozialgeographie mit dem Schwerpunkt städtische Räume entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

### **§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele**

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie mit dem Schwerpunkt städtische Räume ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker anwendungsorientierten Studiengang.
- (3) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen vertiefte fachliche Kenntnisse, Kompetenzen und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Analyse, zu selbstständigem konzeptionellen Denken und zu eigenverantwortlichem Handeln befähigt werden. Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten in verantwortlichen Positionen und für die Fähigkeit zur eigenen Weiterbildung geschaffen.
- (4) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, wirtschafts- und sozialgeographische Theorien und Konzepte, Strukturmuster und Wirkungsgefüge sowie raumrelevante Verflechtungen und Interaktionen in unterschiedlichen Dimensionen zu erfassen und entsprechende Entwicklungsprozesse zu analysieren. Dabei sollen besonders Kompetenzen

hinsichtlich der Anwendung theoriegeleiteten Wissens auf anwendungsorientierte Fragestellungen und Probleme vermittelt werden. Schwerpunkte des Studiums werden auf Strukturen und Entwicklungen städtischer Räume gelegt.

- (5) Der Studiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie mit dem Schwerpunkt städtische Räume wird mit dem Master of Science als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

## **§ 6**

### **Vermittlungsformen**

- (1) Vermittlungsformen sind

- Vorlesung
- Seminar
- Übung
- Exkursion
- Kolloquium
- Praktikum.

- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

## **§ 7**

### **Tutorien**

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

## **§ 8**

### **Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungs-

freien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.

- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als 2 Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 10 Leistungspunkte. Es gibt 2 Grundformen von Modulen:
  1. Pflichtmodule haben alle Studierenden zu belegen.
  2. Wahlmodule: Die Studierenden haben die Auswahl innerhalb der Modulangebote anderer Studiengänge entsprechend der Fächerkooperationsvereinbarungen.
- (4) Das Masterstudium beinhaltet folgendes Praktikum: Außeruniversitäres Berufspraktikum (6 Wochen).
- (5) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im 2. Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Leistungspunkten verbunden.

## **§ 9**

### **Auslandsaufenthalt**

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierende, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

## **§ 10**

### **Module des Masterstudiums**

Der Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie mit dem Schwerpunkt städtische Räume umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

## **§ 11**

### **Abschluss des Masterstudiums**

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit sowie aus dem betreuten Praktikum mit Praktikumsbericht zusammensetzt.

## **§ 12**

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im 3. Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Geowissenschaften am 13. März 2014 beschlossen. Sie wurde am 17. Juli 2014 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 22. Oktober 2014

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

**Anlage zur Studienordnung des Studienganges  
Master of Science Wirtschafts- und Sozialgeographie mit dem Schwerpunkt  
städtische Räume  
Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>Wahlbereichsplatzhalter (Module im Umfang von 20 LP gemäß § 26 Abs. 3 PO)</b>		1./2.	P	1	600	20
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>12-GGR-M-AG11 Städtische Räume: Theorien und aktuelle Forschungsperspektiven</b>		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Konzepte und Strukturen städtischer Räume" (2SWS)						
Vorlesung "Spezialgebiete der geographischen Stadtforschung" (2SWS)						
Exkursion "Konzepte und Strukturen städtischer Räume" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>12-GGR-M-AG12 Spezielle Methoden der Regionalforschung</b>		1.	P	1	300	10
Seminar "Spezielle Methoden der Regionalforschung I" (2SWS)						
Seminar "Spezielle Methoden der Regionalforschung II" (2SWS)						
Seminar "Multivariate Statistik" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
<b>12-GGR-M-AG13 Projektseminar</b>		2.	P	1	300	10
Seminar "Grundlagen und Konzeption des Projekts" (2SWS)						
Praktikum "Datenerhebung und Auswertung" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>12-GGR-M-AG14 Große Exkursion</b>		2.	P	1	150	5
Seminar "Vorbereitung der Exkursion" (2SWS)						
Exkursion "Große Exkursion" (5SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

<b>12-GGR-M-GFA1</b> <b>Geodatenanalyse in der Wirtschafts- und Sozialgeographie</b>		2.	P	1	150	5
Vorlesung "Geoinformationssysteme - Modelle und Analysen" (1SWS)						
Seminar "Geoinformationssysteme - Modelle und Analysen" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
<b>12-GGR-M-AG07</b> <b>Außeruniversitäres Berufspraktikum</b>		3.	P	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Semester				
<b>12-GGR-M-AG15</b> <b>Spezielle Forschungsfelder der Wirtschafts- und Sozialgeographie</b>		3.	P	1	300	10
Seminar "Spezielle Forschungsfelder der Wirtschafts- und Sozialgeographie" (3SWS)						
Kolloquium "Geographische Kolloquia" (2SWS)						
Seminar "Konzeption wissenschaftlicher Arbeiten" (1SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>12-GGR-M-AG16</b> <b>Spezialgebiete der Wirtschafts- und Sozialgeographie</b>		3.	P	1	300	10
Veranstaltung "Spezialgebiete der Wirtschafts- und Sozialgeographie I" (2SWS)						
Veranstaltung "Spezialgebiete der Wirtschafts- und Sozialgeographie II" (2SWS)						
Veranstaltung "Spezialgebiete der Wirtschafts- und Sozialgeographie III" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>Masterarbeit</b>					900	30
Summe:					3600	120